



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

SR Stadt- und Regionalplanung
Maaßenstraße 9
10777 Berlin

Amt:	Bauordnungsamt
	Bauleit- und strategische Planung
Anschrift:	Brückenstraße 41
	15711 Königs Wusterhausen
Bearbeiter/in:	Frau Böttcher
Zimmer:	111
Vermittlung:	03375-26-0
Durchwahl:	03375-26-26-2394
Fax:	03375-26-2375
E-Mail*:	bau_planung@dahme-spreewald.de
Aktenzeichen:	40141-21-633
Datum:	14.06.2021
Ihr Schreiben vom:	11.05.2021
Ihr Zeichen:	
Posteingang:	12.05.2021

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB¹

Gemeinde Schönefeld, Ortsteil Schönefeld Bebauungsplan 11/19 "Rudower Chaussee"

eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben Planungsbüro SR Stadt- und Regionalplanung vom 11.05.2021
- Planzeichnung Variante A im Maßstab 1 : 1.000 - Vorentwurf, Stand 18. Juni 2020
- Planzeichnung Variante B im Maßstab 1 : 1.000 - Vorentwurf, Stand 18. Juni 2020
- Begründung mit Umweltbericht - Vorentwurf, Stand 18. Juni 2021 mit Anlage; Erläuterungsbericht zur Straßenplanung Umbau Rudower Chaussee - Stand Februar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes wurden zur Kenntnis genommen. Es ergeht nachfolgende Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Untere Naturschutzbehörde gemäß BauGB, BNatSchG², BbgNatSchAG³, BbgStrG⁴

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

1. Einwendungen

a) Einwendung:

Die Befreiungsvoraussetzungen für die Fällung der Alleebäume werden nicht dargelegt. Es erfolgt keine Alternativprüfung.

b) Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. § 29 BNatSchG und § 17 BbgNatSchAG

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:

Siehe Punkt 4 'Weiter gehende Hinweise'

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebnecht-Straße 157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
--	--	---	---	---

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

Alle Anforderungen gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB sowie §§ 2a und 4c BauGB sind zu erfüllen.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

Die Methoden und Mindeststandards bei der Tiererfassung haben sich grundsätzlich am Stand der wissenschaftlichen Forschung und an den sich daraus ableitbaren Qualitätsstandards zu orientieren.

Im Vorentwurf des Umweltberichtes wird ein Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen nicht ausgeschlossen. Untersuchungen werden nicht durchgeführt. Die Bäume sind auf das Vorkommen von Nist- und Brutstätten geschützter Arten zu untersuchen. Die angrenzenden Strukturen sind ebenfalls in die Untersuchungen mit einzubeziehen, um gerade für die Bautätigkeit Verbotsstatbestände auszuschließen.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

4. Weiter gehende Hinweise

Durch das mit der Planung vorbereitete Vorhaben kommt es zu einer Fällung von 33 Alleebäumen. Die Baumallee unterliegt dem gesetzlichen Schutz gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 17 BbgNatSchAG. Von den Verboten des § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG kann auf Grundlage des § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist, oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Durch die Planung einer Gemeindestraße ist davon auszugehen, dass der Projektträger die Gemeinde Schönefeld ist. Die Verfahrensweise bei der Bearbeitung von Fällanträgen für Alleebäume an Gemeindestraßen wird aufgrund des Schreibens des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 05.05.2014 geändert. Da diese Bäume als Straßenbegleitgrün unter verantwortlicher Leitung einer Straßenbaubehörde (hier die Gemeinde Schönefeld) stehen, ist eine förmliche Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde gemäß der Naturschutzgesetzgebung nicht erforderlich (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1 BbgStrG). Trotzdem müssen die Voraussetzungen für die Erteilung der Befreiung vom Alleenschutz im Bauleitverfahren dargelegt werden. Dazu sind Varianten zu prüfen, die den Eingriff in den Alleenbestand minimieren. Die geprüften Varianten im Vorentwurf beziehen sich lediglich auf die Einbindung der Fahrradfahrer in den Verkehr und die Lenkung des ÖPNV. Durch die Erschließungsstraße werden vor allem Jungbäume gefällt. Der Verlust ist als erheblich zu betrachten.

Maßnahmen, welche das Straßenbegleitgrün betreffen, bleiben gemäß § 27 BbgStrG dem Träger der Straßenbaulast vorbehalten. Dabei ist zwischen Bäumen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit (§ 17 Abs. 2 BNatSchAG) und Bäumen, die aus anderen Gründen (z. B. wegen Straßenbaumaßnahmen) entfernt werden sollen, zu unterscheiden.

1. Wenn vorgesehen ist, Alleebäume an Gemeindestraßen aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherung zu entfernen, ist die untere Naturschutzbehörde rechtzeitig mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung zu beteiligen und möglichst frühzeitig von der Maßnahme in Kenntnis zu setzen.
2. Sollen Alleebäume aus anderen Gründen gefällt werden, so ist darzustellen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vorliegen. Das ist der Fall, wenn:

- Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, vorliegen oder
- die Durchführung der Vorschriften (Alleenschutz) im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiungsvoraussetzungen und die Alternativenprüfung sind bei der nächsten Trägerbeteiligung vorzulegen.

Für die Einschätzung des Zustandes der Alleebäume ist eine Baumliste zu erstellen, in der die Stammumfänge, der Schädigungsgrad, die Vitalität und der Ersatz für die Fällung dargelegt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 36 BbgNatSchAG den anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigen-gutachten zu geben ist. Die Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände ist der unteren Naturschutzbehörde bei der nächsten Trägerbeteiligung vorzulegen.

Die Bilanzierung für den Eingriff in das Schutzgut Boden und den Baumbestand sind separat darzulegen. Bei der Wahl der Baumschulqualitäten ist der "Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei der Errichtung von Radwegen" vom 20. Dezember 2011 (ABl./12, Nr. 03, S. 76) zu beachten und anzuwenden. Der Erlass sieht an Verkehrswegen bei Neupflanzungen grundsätzlich einen Mindeststammumfang von 16 bis 18 cm vor. Die in beiden Varianten angegebenen Stammumfänge von 12 bis 14 cm sind nur bedingt für eine Alleebepflanzung geeignet. Um eine homogene Baumallee zu entwickeln wird empfohlen, die Stammumfänge und Baumarten an den Bestand anzupassen.

Im Umweltbericht ist die Betroffenheit geschützter Arten (alle wildlebenden Vögel und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Anlage 1) darzulegen. Im ersten Schritt sind die Arten im Plangebiet zu ermitteln die mit höchster Wahrscheinlichkeit vorkommen (Relevanzprüfung). Die ermittelten Arten sind in einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag (AFB) darzulegen. Im AFB müssen die betroffenen Artengruppen beschrieben und im Hinblick auf die relevanten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot) abgeprüft werden. Sollten Arten beeinträchtigt werden, sind geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen festzulegen und ggf. festzusetzen. Eine Potenzialabschätzung ist nicht ausreichend, um auszuschließen, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Es sind Vorortuntersuchungen durchzuführen.

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Die Geltungsbereich des Bebauungsplanes überlagert im südlichen Bereich Teile des rechtskräftigen Bebauungsplanes 1/98 "III neu b". Entlang der Straße wurden einige Bäume zum Erhalt festgesetzt. Außerdem wurde in den grünordnerischen Festsetzungen festgelegt, dass an der Rudower Chaussee eine Allee wiederherzustellen ist. Bei den Bestandsbäumen handelt es sich zum Teil um Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan. Der Tatbestand ist bei der Planung und der Bilanzierung der Baumverluste zu berücksichtigen.

Untere Wasserbehörde gemäß BauGB, BbgWG⁵, WHG⁶

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

5. Einwendungen

a) Einwendung:

Im Erläuterungsbericht zur Straßenplanung Umbau Rudower Chaussee wird kurz dargelegt, dass u. a. Rigolen und Mulden-Systeme neu geplant sind und eine Anbindung an das Regenwassernetz der Gemeinde erfolgen soll. Konkrete Ausführungen zu den geplanten Niederschlagsentwässerungsanlagen sind den Unterlagen nicht zu entnehmen. Entsprechend dem Runderlass "Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung" vom 11. Oktober 2011 (ABl./11, Nr. 46, S. 2035) muss bereits im Planverfahren die Niederschlagsentwässerung nachgewiesen werden.

In der Begründung zum Vorentwurf wird unter Punkt 6.2.1.4 (Seite 23) dargelegt, dass *"ein oberflächennah anstehender Grundwasserleiter mit hohem Sandgehalt (überwiegend Geschiebemergel und -lehm des Brandenburger Stadiums der Weichselkaltzeit)"* ansteht. Aus fachlicher Sicht kann seitens der Wasserbehörde diese Aussage nicht bestätigt werden.

b) Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 6 BauGB i. V. m. WHG, BbgWG

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:

Bereits im Planverfahren ist die Machbarkeit der geplanten Niederschlagsentwässerung komplett zu klären. Wie bereits dargelegt, geht aus dem o. g. Runderlass hervor, dass Gemeinden bei der Planaufstellung frühzeitig prüfen müssen, ob natürliche Gebietseigenschaften einer Versickerung des Niederschlagswassers möglicherweise entgegenstehen (z. B. ungünstige Versickerungseigenschaften der Böden, etc.). U. a. stellen ungünstige Versickerungseigenschaften der Böden unabwendbare Hinderungsgründe hinsichtlich der Versickerung des Niederschlagswassers dar.

Um anfallendes Niederschlagswasser versickern zu können, muss der Boden ausreichend wasserdurchlässig sein. Einerseits gibt es die Erfahrungswerte für die Region Schönefeld, andererseits kann die Wasserdurchlässigkeit lokal stark schwanken. Die Erfahrungen in der Gemeinde Schönefeld bestätigen bei zahlreichen Bauvorhaben inhomogene Bodenverhältnisse mit einer Wechselfolge von gut durchlässigen und gering durchlässigen Bodenschichten.

Aus fachlicher Sicht kann seitens der Wasserbehörde nicht bestätigt werden, dass im Bereich der Rudower Chaussee *"ein oberflächennah anstehender Grundwasserleiter mit hohem Sandgehalt"*, wie in der Begründung benannt, existiert. Aus Sicht der unteren Wasserbehörde wird davon ausgegangen, dass es sich hier tatsächlich um einen Schreibfehler handelt und im Abgleich mit dem hydrogeologischen Kartenwerk des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) und den bisherigen Erfahrungen bei einer Vielzahl von Baumaßnahmen um einen oberflächlich anstehenden Grundwasserleiter mit hohem Sandgehalt (vorwiegend Geschiebemergel und -lehm des Brandenburger Stadiums der Weichselkaltzeit) handelt.

Grundwasser befindet sich bei etwa 37 bis 38 m ü. NHN im DHHN2016.

Grundsätzlich sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Flächen für die Niederschlagsentwässerung vorzuhalten und entsprechend darzustellen. Aus fachlicher Sicht ist eine Kombination von Anlagen (Versickerungsmulden, Mulden-Rigolen-Systeme, Becken, etc.) notwendig.

Im Bebauungsplanverfahren muss durch ein Gutachten nachgewiesen werden, dass eine Versickerung am Standort überhaupt möglich ist. Aus fachlicher Sicht muss daher, sofern noch nicht erfolgt, ein standortbezogenes Baugrundgutachten unter konkreter Angabe der Bodenklassen, kf-Werte, der Versickerungsfähigkeit sowie zum Grundwasserstand angefertigt werden. Das Baugrundgutachten muss weiterhin Aussagen zu eventuellen Bodenbelastungen enthalten.

Aus dem Baugrundgutachten ist dann abzuleiten, wie die Verkehrs- und Parkflächen ausgeführt werden können. In diesem Zusammenhang muss an den Standorten, an denen Versickerungsanlagen errichtet werden sollen, Sickerversuche durchgeführt werden. Für die Versuche ist die Feldmethode anzuwenden. Die Feldversuche sind in der Tiefenlage durchzuführen, in der später die Sohlen der Versickerungsanlagen liegen.

Die Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser stellt einen wasserrechtlich erlaubnispflichtigen Nutzungstatbestand gemäß Wasserhaushaltsgesetz dar. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist mit folgenden Unterlagen zu beantragen:

- formloser Antrag
- Erläuterungsbericht, der das Vorhaben nach Art, Umfang und Zweck, einschließlich seiner Gründe, Vor- und Nachteile beschreibt und alle zum Verständnis notwendigen Angaben enthält, die aus den zeichnerischen Darstellungen nicht hervorgehen
- Berechnung mit Angabe von A_w (angeschlossene befestigte Fläche in m^2), Q_a (in m^3/a) sowie Angabe des Bemessungsregens r (in l/s); aufgrund der bekannten inhomogenen Verhältnisse hat die Auslegung der Anlagen auf ein 10-jähriges Ereignis (Berücksichtigung bindige Bodenschichten, hoher Versiegelungsgrad) zu erfolgen
- Nachweis der Unschädlichkeit des Niederschlagswasser in Anlehnung an das Merkblatt DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" vom August 2007
- Angaben zu Bau und Bemessung der Versickerungsanlagen entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" vom April 2005
- Angaben zu Bau und Bemessung der Anlagen
- konkrete Betriebsanweisung für die Benutzungsanlage(n)
- Baugrundgutachten
- Ergebnisse Sickerversuche
- Übersichtslageplan (Maßstab 1:50.000 oder 1:25.000) mit eingezeichnetem Standort
- Lageplan mit deutlich dargestellten und abgegrenzten Einzugsflächen samt Gefälledarstellung und zugeordneten Sickerflächen
- Schnittzeichnungen (Versickerungsanlage, etc.)
- Überflutungsnachweise;
Grundstücksentwässerungsanlagen bzw. die Außenanlagen sind so zu planen, herzustellen und zu betreiben, dass die berechneten Regenwassermengen kontrolliert und schadlos zurückgehalten werden; die schadlose Überflutung kann auf Flächen des eigenen Grundstücks z. B. durch Hochborde oder Mulden, wenn keine Menschen, Tiere oder Sachgüter gefährdet werden, oder über andere Rückhalteräume wie Rückhaltebecken erfolgen

In diesem Zusammenhang ist der höchste Grundwasserstand (HGW) beim Landesamt für Umwelt (LfU, E-Mail: hydrologiedaten@lfu.brandenburg.de oder Tel.: 033201/442-449) abzufragen und bei den geplanten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Soweit die Voraussetzungen für eine Versickerung des Niederschlagswassers im Geltungsbereich nachweislich gegeben sind, hat eine geeignete textliche oder zeichnerische Festsetzung für die Niederschlagsentwässerung im Bebauungsplan zu erfolgen.

6. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

Die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung zieht die Bebauung großer Flächen nach sich. Es werden zusätzliche Flächen versiegelt, was zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung führen kann. Somit kann das Grundwasser durch geplante neue Baugebiete in Menge und Qualität beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund hat eine Darstellung der Auswirkungen auf das Grundwasser zu erfolgen.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

7. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
8. Weiter gehende Hinweise

Nach § 54 Abs. 3 BbgWG dürfen die Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung zur Grundwasserneubildung nur soweit erfolgen, wie dies unvermeidbar ist. Insbesondere sind Feuchtgebiete oder bedeutsame Grundwasseranreicherungsgebiete von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht andere überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit etwas anderes erfordern.

Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser zu versickern. Die Gemeinden können im Einvernehmen mit der Wasserbehörde durch Satzung vorsehen, dass Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert werden muss. Diese Verpflichtung kann auch als Festsetzung in einen Bebauungsplan aufgenommen werden. Die Versickerungsfähigkeit muss jedoch mit einem Baugrundgutachten und Sickerversuchen nachgewiesen werden. Es ist ein Regenwasserkonzept aufzustellen, welches die Möglichkeiten der Niederschlagswasserverbringung aufzeigt.

Gewässerbenutzungen (Niederschlagswassereinleitungen, Grundwasserentnahmen, etc.) bedürfen gemäß § 8 WHG i. V. m. § 9 WHG der behördlichen Erlaubnis.

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Laut Geografischen Informationssystem (GIS) befinden sich angrenzend an das Plangebiet Altlastenverdachtsflächen - Gemarkung Schönefeld, Flur 1, Flurstück 1/1 und 3/1 als militärischer Standort sowie in der Gemarkung Schönefeld, Flur 2, Flurstücke 6, 7/1 und 817/3 als Altöllager. Das ist bei der weiteren Planung in den angrenzenden Bereichen zu beachten.

Für die Gemeinde existieren diverse wasserrechtliche Erlaubnisbescheide zur Versickerung und Einleitung. Hier muss geprüft werden, inwieweit die bestehenden Bescheide mit den hier zusätzlich anfallenden Niederschlagswassermengen angepasst werden müssen.

Der Bau und der Betrieb des Niederschlagsentwässerungssystems hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

Ein Flurabstand von 1 m zwischen dem mittleren höchsten Grundwasserstand und der Versickerungsebene sind bei einer ordnungsgemäßen Versickerung einzuhalten.

In Versickerungs- und Rückhalteanlagen sollten keine Sträucher und Bäume gepflanzt werden. Die Versickerungsmulden können mit Rasen begrünt werden. Die Vorteile der Rasenbegrünung liegen in der immergrünen, stark durchwurzelt Vegetationsdecke sowie der relativ einfachen Pflege.

Eventuell notwendige Grundwasserhaltungen während der Bauphase bedürfen gemäß §§ 8, 9, 13, 10 und 57 WHG der behördlichen Erlaubnis. Dazu sind der unteren Wasserbehörde mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme folgende Angaben zur Prüfung vorzulegen: a) die ungefähre Zeitdauer; b) die Menge (nachvollziehbare Berechnung); c) der Anfallort und d) der Ableitort.

Bei Grundwasserabsenkungen mit einer Grundwasserentnahmemenge $> 2.000 \text{ m}^3/\text{d}$ ist die obere Wasserbehörde (LfU) zuständig.

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß BauGB, BBodSchG⁷, BBodSchV⁸

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

9. Einwendungen

a) Einwendung:

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen Flurstücke 6, 7/1 und 817/3 der Flur 2 in der Gemarkung Schönefeld sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald als altlastverdächtige Fläche (ALVF) nach § 2 Abs. 6 BBodSchG registriert. Dabei handelt es sich um den Altstandort "Altöllager Fahrzeugvertrieb (FAM), Schönefeld" (Reg.-Nr. 0329610387).

Nach den vorliegenden Unterlagen wurde auf dieser ALVF ein Altöllager für den Vertrieb von Kfz-Ausrüstungen betrieben, wobei die genaue Lage des Altöllagers bisher nicht bekannt ist. Auf der genannten altlastverdächtigen Fläche werden Bodenbelastungen mit Mineralölkohlenwasserstoffen, monoaromatischen Kohlenwasserstoffen (BTEX), metallischen Verbindungen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) vermutet. Der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde liegen zu dem genannten Altstandort bisher keine Berichte über Boden- bzw. Grundwasseruntersuchungen vor.

Aus den Bebauungsplanunterlagen geht hervor, dass auf den o. g. drei Flurstücken der geplante Straßenbau östlich jeweils ca. 10 m in die altlastverdächtige Fläche hineinragt, so dass eine geplante Fläche von ca. 700 m² auf der ALVF gelegen ist.

Für die Ausweisung bzw. Zulässigkeit der geplanten Nutzung als öffentliche Verkehrsfläche (hier: Radfahrstreifen, Parkstreifen, Grünfläche mit Bäumen, Gehweg) ist es zunächst erforderlich, dass für die auf der ALVF geplante Fläche (ca. 700 m²) orientierende Bodenuntersuchungen nach den Vorschriften des BBodSchG und den Anforderungen der BBodSchV durchgeführt und der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vorgelegt werden. Die Ermittlungspflicht und die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung liegt im Rahmen der Bauleitplanung bei der Gemeinde Schönefeld.

b) Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 4 BBodSchG und §§ 3 und 4 BBodSchV

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:

Der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde sind orientierende Bodenuntersuchungen vorzulegen, deren Umfang vorher mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde abzustimmen ist. Danach eventuell erforderliche Maßnahmen sind in Abstimmung mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde durchzuführen

10. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

11. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

12. Weiter gehende Hinweise

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Untere Denkmalschutzbehörde gemäß BbgDSchG⁹Baudenkmalschutz

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Entsprechend dem derzeitigem Kenntnisstand sind durch die Planung keine baudenkmalpflegerischen Belange berührt. Da die Denkmalliste des Landes Brandenburg jedoch stetig fortgeschrieben wird, ist bei zukünftigen Bauvorhaben gemäß § 17 Abs. 4 BbgDSchG im Rahmen der Behördenbeteiligung das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) ggf. einzubeziehen.

Bodendenkmalschutz

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Untere Bauaufsichtsbehörde

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes grenzt an den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 08/08 "Wohnen am Park" bzw. überschneidet sich in Teilbereichen. Weiterhin überschneidet sich der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan 1/98 "III neu b". Es trägt zur Erleichterung des Verständnisses bei, wenn die Bezeichnung (und ggf. auch Abgrenzung) der angrenzenden Bebauungspläne auf der Planzeichnung eingetragen sind.

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Kampfmittelverdachtsfläche. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufzunehmen.

Brandschutzdienststelle gemäß BbgBO¹⁰, BbgBKG¹¹

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Zufahrtwege und Stellflächen sind gemäß § 5 BbgBO und den "Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" (Fassung Februar 2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009) i. V. m. der "Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen" (Ausgabe 2017/1) herzustellen.

Die Löschwasserversorgung (Grundschutz) ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG in Verantwortung der Gemeinde Schönefeld als Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz zu gewährleisten. Zur Brandbekämpfung ist für das gesamte Gebiet eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu gewährleisten. Diese Menge muss in einem Umkreis von 300 m sichergestellt werden, wobei Zäune, Bauwerke und natürliche Hindernisse zu berücksichtigen sind (§ 3 Abs. 1 BbgBKG i. V.m. den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. DVGW-Arbeitsblatt W 405). Sofern sich durch angrenzende Nutzungen höhere erforderliche Löschwassermengen ergeben, sind diese bereitzustellen.

Für geplante an die Verkehrsfläche angrenzenden Nutzungen ist frühzeitig eine entsprechende Löschwasserbereitstellung zu planen.

Straßenverkehrsamt

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Ein Ausbau der Straße inklusive der Radverkehrsanlagen wird aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht begrüßt. Der Beschilderungsplan ist frühzeitig zur Abstimmung einzureichen.

Kataster- und Vermessungsamt

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Bauleit- und strategische Planung gemäß BauGB

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Hinweise zum Plandokument:

Grenzt ein in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan an einen rechtskräftigen Bebauungsplan an, ist eine Überschneidung möglich, wenn der Inhalt des alten Bebauungsplans durch die Fest-

setzungen des neuen Bebauungsplanes auf den Überschneidungsflächen ersetzt werden soll. In diesen Fällen bedarf es einer klarstellenden Festsetzung zum Außer-Kraft-Treten der bisherigen Festsetzungen, die konkret oder allgemein gefasst sein kann. Eine entsprechende Festsetzung ist für die Überschneidungsflächen der rechtskräftigen Bebauungspläne 08/08 "Wohnen am Park" sowie 1/98 "III neu b" aufzunehmen.

Alle im Plangebiet zu beachtenden kommunalen Satzungen (z. B. Niederschlagswasserentsorgungssatzung) sind gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan aufzunehmen. Entsprechend Punkt 5.3 der Begründung gilt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Baumschutzverordnung des Landkreises. Eine nachrichtliche Übernahme in das Satzungsdokument ist gemäß § 9 Abs. 6 BauGB vorzunehmen.

Die in der Begründung unter Punkt 8 zitierten Rechtsgrundlagen sind vor Satzungsbeschluss zu aktualisieren (BbgBO, BbgNatSchAG, BNatSchG).

Verkehrstechnische Hinweise:

Die neu zu planenden und zu errichtenden Verkehrsanlagen sind im gesamten Straßenzug (Bebauungsplanumgriff) gleichartig herzustellen. Unterschiede in der Breite von Verkehrsanlagen oder unterschiedliche Führungsformen für einzelne Verkehrsteilnehmer sind nicht vorzusehen.

Radfahrstreifen sind zukunftsorientiert auszulegen. Das sich in Überarbeitung befindliche technische Regelwerk "Empfehlungen für Radverkehrsanlagen" (ERA 2010) wird voraussichtlich als Regelmaß für Radfahrstreifen inklusiver linksseitiger Markierung eine Breite von 2,25 m für Neuanlagen vorsehen.

Die neu herzustellenden Verkehrsanlagen, hier insbesondere die Radverkehrsanlagen und Gehwege, sind barrierefrei an bestehende Verkehrsanlagen anzuschließen. Darüber hinaus ist in den weiteren Planungsphasen sicherzustellen, dass die neu zu bauenden Radverkehrsanlagen von den bereits bestehenden Radverkehrsanlagen gefahrlos und sicher zu erreichen sind, das gleiche gilt für die entgegengesetzte Fahrtrichtung.

Bei der Anlage von Parkstreifen zwischen Radfahrstreifen und Gehweg ist ein mindestens 0,75 m breiter Sicherheitstrennstreifen vorzusehen.

Im Abschnitt 1, Bereich neben den Stellplätzen an der Schwimmhalle, ist zu beachten, dass neben dem Gehweg bis zu den Senkrechtstellplätzen ein Abstand von mindestens 1,00 m (0,70 m Überhang von den Stellplätzen + 0,30 m Abstand zwischen Gehwegaußenkante und PKW auf den Stellplätzen) verbleibt, (rückwärts einparkende PKW können einen hinteren Überstand von bis 0,90 m haben).

Die neu zu errichtenden Knotenpunkte sind so herzustellen, dass sie die maximale Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer bieten. Ausgehend von der Führung der Radfahrenden auf Radfahrstreifen scheidet die Vorfahrtregelung „rechts-vor-links“ aus Gründen der Sicherheit aus.

Busbuchten sind nicht vorzusehen, die Busse sollen am Fahrbahnrand halten (siehe auch Hinweise zum ÖPNV). Damit wird u. a. auch das Abfahren von der Haltestelle deutlich erleichtert.

Die Bushaltestellen und Zuwegungen sind mit den erforderlichen Blindenleiteinrichtungen zu versehen.

Hinweise zum öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV):

Der Landkreis als Aufgabenträger für den kommunalen ÖPNV begrüßt den Umbau der Rudower Chaussee in Schönefeld ausdrücklich. Gleiches gilt für die Thematisierung des Busverkehrs (Begegnung Bus/Bus), die vorgesehenen Fahrbahnbreiten und den Ausbau der drei Bushaltestellen

(Barrierefreiheit). Seit August 2020 (kurz nach Erstellung des Planvorentwurfes) werden die bereits benannten Bushaltestellen durch die Linie 744 (BVG+RVS) im 20-Minuten-Takt bedient. Diese Relation ist demnach eine bedeutende Linie im RVS-Liniennetz bzw. im Stadt-Umland-Verkehr.

Die Anordnung der Richtungshaltestellen entspricht weitgehend dem heutigen provisorischen Zustand. Mit Auftrittsflächen von mehr als 2,5 m Tiefe, Blindenleitsystem und Kasseler Bord würden barrierefreie Haltestellen geschaffen. Ob allerdings Busbuchten ausgebildet werden sollten, ist seitens des Aufgabenträgers für den kommunalen ÖPNV fraglich. Hier wird ein Konfliktpotenzial mit dem Radverkehr gesehen. Durch den dichten Takt mit geringen Standzeiten der Busse werden grundsätzlich Halte am Fahrbahnrand bevorzugt. Radfahrer und der sonstige Fahrzeugverkehr müssten dann hinter dem Bus halten, Radfahrer würden nicht kreuzen. In der Abwägung der Varianten ist darzustellen, warum hier Busbuchten erforderlich bzw. besser sind.

Eine Kopie der Stellungnahme erhält das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Referat GL 5, in Potsdam.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lindner

-
- ¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
 - ² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
 - ³ Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 Nr. 3, ber. GVBl. I/13 Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20 Nr. 28)
 - ⁴ Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 3)
 - ⁵ Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28)
 - ⁶ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
 - ⁷ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
 - ⁸ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
 - ⁹ Gesetz zur Neuregelung des Denkmalschutzrechtes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215 ff.)
 - ¹⁰ Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, Nr. 5)
 - ¹¹ Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 42)



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

SR Stadt- und Regionalplanung
Dipl.-Ing. Sebastian Rhode
freischaffender Stadtplaner AKB
Maaßenstr. 9
10777 Berlin



Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/10+62#193946/2021
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 10. Juni 2021

Bebauungsplan 11/19 "Rudower Chaussee" der Gemeinde Schönefeld
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 11.05.2021
- Begründung, 06/2021
- Erläuterungsbericht
- Planzeichnung, 06/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises LDS.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 10. Juni 2021 durch Andrea Barenz schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan 11/19 "Rudower Chaussee" der Gemeinde Schönefeld
Bearbeiter	Frau Blumberg, Tel.: 0355-4991-1339 TOEB@ifU.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: Schall- und Verkehrsgutachten
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>1. <u>Sachstand</u></p> <p>Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) „Rudower Chaussee“ der Gemeinde Schönefeld. Der B-Plan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Ziel der vorgelegten Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Erweiterung der Rudower Chaussee zwischen Hans-Grade-Allee und Berliner Stadtgrenze. Im Geltungsbereich umfasst nur den Straßenraum. Der B-Plan soll die Erschließung der bestehenden und geplanten Nutzungen sichern.</p> <p>Die Rudower Chaussee wird hauptsächlich von Wohnnutzung/Allgemeinen Wohngebieten im Bestand oder in Planung begrenzt. Der Flächennutzungsplan weist westlich und östlich der Straße Wohnbauflächen aus.</p> <p>Die Rudower Chaussee hat aktuell eine Fahrbahnbreite von 6m. In der Begründung werden die Varianten A und B erläutert. Variante A sieht eine Teilung in Abschnitt 1 und 2 vor. Die Fahrbahn wird nur an einem Teilstück aufgeweitet. In Variante B wird der Straßenraum durchgängig auf 23,5m verbreitert.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.</p> <p>2. <u>Stellungnahme</u></p> <p>Die vorliegende Planung (Verbreiterung der Straße) stellt einen „erheblichen baulichen Eingriff“ dar. Gem. Begründung (S. 8) wird „mit der geplanten baulichen Entwicklung der umliegenden Flächen [...] ein erhöhtes Verkehrsaufkommen entlang der Rudower Chaussee erwartet.“ Da es sich bei der Verbreiterung der Straße um einen erheblichen baulichen Eingriff handelt der auf eine „Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit“¹ der Straße abzielt und zu beiden Seiten der Baumaßnahme</p>	

¹ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, Lärmkontor, Stand: 27.05.1997, S.9
Immissionsschutz

schützenswerte Bebauung liegt bzw. zukünftig vorgesehen ist, ist eine gutachterliche Prüfung auf wesentliche Änderung gemäß 16. BImSchV erforderlich.

Es ist der gutachterliche Nachweis zu führen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen an den schutzwürdigen Nutzungen entlang der Rudower Chaussee zu erwarten sind. Für die Schalltechnische Untersuchung ist ein geeigneter Prognosehorizont (mindestens 2030, besser 2035) zu wählen. Zudem ist zu beachten, dass die Berechnung nach RLS 19² durchzuführen ist. Die Übergangsregelung gem. § 6 16. BImSchV findet keine Anwendung, da der B-Plan im Amtsblatt³ nach Ablauf der Frist öffentlich bekannt gemacht wurde. Es wird eine Abstimmung zwischen dem LfU (Referat T15, Tel: 033201- 442 340) und Ingenieurbüro empfohlen, um mögliche Unklarheiten bezüglich der zu verwendenden Verkehrszahlen zu vermeiden.

3. Fazit

Den Ausführungen im Umweltbericht zu den Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch, dass keine „Lärmimmissionen auf die angrenzende Bebauung zu erwarten ist“ (S. 25) kann nach jetzigem Kenntnisstand nicht pauschal gefolgt werden. Die vorliegende Planung stellt einen erheblichen baulichen Eingriff dar, der die verkehrliche Leistungsfähigkeit der Rudower Chaussee steigern soll um die Entwicklung und Erschließung der östlich und westlich geplanten großflächigen Wohngebiete zu gewährleisten. Eine Steigerung des Verkehrsaufkommens ist zu erwarten. Die Auswirkungen der Planung sind mit Hilfe von Gutachten über einen ausreichenden Prognosehorizont zu ermitteln.

Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Neuentwicklung von Wohnsiedlungsflächen und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestand sind Immissionskonflikte infolge der Vorhabensrealisierung nicht auszuschließen. Ein abschließendes Votum des LfU wird nach Ergänzung der Planungsunterlagen in Aussicht gestellt.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 8. Juni 2021 durch Christin Blumberg schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

² Am 31.10.2019 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die aktualisierten Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – RLS-19 im Verkehrsblatt, Heft 20, S. 698 amtlich bekannt gemacht und mit Änderung der 16. BImSchV zum 01.03.2021 vollzogen.

³ Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld, 19. Jahrgang, 25.05.2021, Nr. 05/21

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Bebauungsplan 11/19 "Rudower Chaussee" der Gemeinde Schönefeld; Landkreis Dahme Spreewald
	Bearbeiterin: Heike Priesner Tel.: 03 55 / 49 91 – 13 88 E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:

Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.

Der im Erläuterungsbericht beschriebene Ansatz zur Planung der Entwässerung geht von einer falschen Prämisse aus, denn die Versickerung des Niederschlagswassers ist vorrangig zu betrachten. Eine Ableitung in ein Oberflächengewässer kann nur dann erfolgen, wenn eine Versickerung nachweislich auf Grund der Bodenverhältnisse (Versickerungsfähigkeit, Altlasten, Schutzstatus) nicht möglich ist. Diese ist dann auch genehmigungspflichtig, muss eine wasserrechtliche Erlaubnis erhalten. Dafür ist das Behandlungserfordernis zu prüfen, auf der Grundlage des neuen DWA-A 102. Verantwortlich ist die Untere Wasserbehörde des Landkreises LDS.

Dieses Dokument wurde am 21. Mai 2021 durch Heike Priesner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



E.DIS Netz GmbH, Luckenwalder Straße 66, 15711 Königs Wusterhausen

SR – Stadt- und Regionalplanung
Maaßenstr. 9
10777 Berlin

Träger öffentlicher Belange - Reg.-Nr. RB-DS 031/21

Vorentwurf des Bebauungsplans 11/19 „Rudower Chaussee“, Gemeinde Schönefeld

Zum Schreiben vom 11.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf das Schreiben vom 11. Mai 2021 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen.

Im dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Wir empfehlen rechtzeitig vor Baubeginn Suchschachtungen durchführen zu lassen, um die genaue Lage der Versorgungsleitungen feststellen zu können und um einen möglichen Umverlegungsumfang besser abschätzen zu können.

Sollte eine Umverlegung bzw. Leitungsänderungsmaßnahmen (LÄM) von unseren Leitungen bzw. Anlagen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.

Grundsätzlich dürfen unsere Anlagen nicht überbaut werden (z.B. durch Bordsteine, Rückenstützen und Rigolen). Bei der Ausbildung von Entwässerungsmulden muss die Überdeckung unserer Anlagen gewährleistet sein.

Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungstrassen berücksichtigt und gesichert werden.

E.DIS Netz GmbH

Luckenwalder Straße 66
15711 Königs Wusterhausen

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

Mathias Bretschneider
Ost Brandenburg
Betrieb Verteilnetze
Dahme Oderland

T 0 33 75-9 11-2 50

F 0 33 75-9 11-2 02

M 01 73-2 69 50 88

mathias.bretschneider

@e-dis.de

Unser Zeichen: NR-O-D-NK

Datum

18. Mai 2021

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207
0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE331160

Gläubiger-ID
DE62ZZZ00000175587

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
USt-IdNr. DE285351013

Geschäftsführung
Stefan Blache
Harald Bock
Michael Kaiser

Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o.g. Bereich berücksichtigen möchten:

Datum
18. Mai 2021

1. „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabel und Rohranlagen der E.DIS Netz GmbH“

Für Rückfragen steht Ihnen in unserem Regionalbereich Ost Brandenburg Herr Bretschneider, Tel. 03375/911-250, gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

E.DIS Netz GmbH

i.A.

i.A.

Anlagen

Hinweise und Richtlinien

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

SR Stadt- und Regionalplanung
Maaßenstraße 9
10777 Berlin

Vorentwurf des Bebauungsplans 11/19 "Rudower Chaussee" der Gemeinde Schönefeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:

- Planzeichnung
- Begründung und Erläuterungsbericht zur Straßenplanung.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes (Variante A und B) befindet sich unsere

220-kV-Leitung Marzahn - Thyrow - Wuhlheide 291/302 von Mast-Nr. 101 – 102.

Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen enthalten.

Wir bitten darum den Leitungsverlauf, die Leitungsbezeichnung und den Leitungsbetreiber (50Hertz) nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen.

Hierfür können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer (2021-003281-01-TG), das gewünschte Dateiformat (GeoPackage, Shapefile, DXF, KML oder PDF) und Koordinatenreferenzsystem an.

Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten.

Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von 32,20 m beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht.

Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonsti-

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
18.06.2021

Unser Zeichen
2021-003281-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
11.05.2021

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



gen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.

Datum
18.06.2021

SEITE/UMFANG
2/3

Speziell zum Bebauungsplan:

Zur Kreuzung

Das geplante Vorhaben kreuzt unsere Freileitung. Im Zuge der Ausführungsplanung zur Straße ist die Einhaltung des Mindestabstandes zur Freileitung nach DIN EN 50341-1 durch einen Kreuzungs- und Abstandsnachweis nachzuweisen.

Lichtsignalanlagen und Beschilderungen sind nach Möglichkeit nicht im Freileitungsschutzstreifen zu planen.

50Hertz favorisiert die Variante 1.2, da hier der größtmögliche Abstand zu unserem Bestandsmast Nr. 101 ermöglicht wird. Die Varianten 2.1. in der Begründung sowie 2.3 und 2.4 aus dem Erläuterungsbericht zur Straßenplanung sind aus Sicht 50Hertz nicht zu favorisieren, da diese aufgrund der größeren Straßenquerschnitte sowie der geplanten Baumreihen nur mit erheblichen Einschränkungen realisierbar sind. Baumpflanzungen innerhalb des Freileitungsbereiches sind zu vermeiden. 50Hertz Transmission ist gemäß § 11 - 14 EnWG n. F. i. V. m. der DIN EN 50341 (DIN VDE 0210) verpflichtet, zur Wahrung der technischen Sicherheit der Freileitungen technische Instandhaltungsarbeiten und Trassenpflagemassnahmen durchzuführen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Durchführung des fachgerechten Rückschnittes von Gehölzen sowie Leitungsbegehungen/Befahrungen.

Die Anpflanzung von Bäumen im Freileitungsbereich der Freileitung stellt eine potentielle Gefahr für diese dar. Zur Wahrung der technischen Sicherheit sind wir dazu verpflichtet den definierten Mindestabstand und die Baumfallkurve (siehe Anlage 1) einzuhalten. Die geplanten Baumpflanzungen sind demnach so zu ändern, dass im Freileitungsbereich von 50 m beiderseits der Freileitungsachse keine Bäume gepflanzt werden.

Aus den o. g. Gründen stimmen wir der Ausweisung von Pflanzorten innerhalb des Freileitungsbereiches nicht zu.

Zum Pkt. 2.2 Erschließung

Zu den Ausführungen der geplanten Verkabelung der Freileitung im betroffenen Bereich haben wir folgende Anmerkungen:

Aktuell ist die Bearbeitung des Projektes bis zum 3. Quartal 2022 wegen fehlender Planungskapazität ausgesetzt. Die Erarbeitung der Genehmigungsunterlagen für das Plangenehmigungsverfahren ist ab Juli 2022 geplant. Zurzeit liegt nur eine Übersichtskarte aus einer Machbarkeitsstudie (s. Anlage 2) als grobe Übersicht für den geplanten Trassenverlauf der 220-kV-Kabeltrasse vor. Der geplante Straßenausbau wird bei der Kabel-Planung berücksichtigt werden. Auf Grundlage des noch zu definierenden Trassenverlaufes und in Abhängigkeit der Schutzstreifenbreite ist die Anpflanzung von Bäumen im derzeit geplanten 220-kV-Kabeltrassenbereich (Anhalts-

wert jeweils 7,0 m rechts und links der Trassenachse) ebenfalls unzulässig und im Zuge der weiteren Planungsschritte zu berücksichtigen.

Datum
18.06.2021

Zusammenfassung:

SEITE/UMFANG
3/3

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen stimmen wir dem B-Plan-Entwurf in der vorliegenden Form nicht zu.

Folgende Änderungen sind erforderlich:

- Nachrichtliche Übernahme des Leitungsverlaufes, des Freileitungsbereiches und des Freileitungsschutzstreifens sowie des geplanten Kabelschutzstreifens in den B-Plan.
- Korrekte Bezeichnung der Leitung in der Legende des Bebauungsplanes.
- Anpassung des B-Planes entsprechend der vorgenannten Ausführungen.

An der Fortführung des Verfahrens möchten wir beteiligt werden.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH



Kretschmer



Froeb

Anlage 1: Baumfallkurve

Anlage 2: Übersichtskarte Kabeltrasse aus Machbarkeitsstudie

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Gemeinde Schönefeld
Dezernat II – Bau- und Investorenservice

06/2021/Frau Pape

Hans-Grade-Allee 11

Potsdam, den 07.06.2021

12529 Schönefeld

tel.: 0331/20155-53

Vorab per Mail: beydoun@sr-planung.de
bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de

Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zum Vorentwurf des Bebauungsplanes 11/19 „Rudower Chaussee“ in Schönefeld

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Beteiligung an der Bauleitplanung und nehmen wir folgt Stellung:

Hier soll Baurecht für den Ausbau einer Straße über einen Bebauungsplan geschaffen werden.

Gegen die Planung bestehen Bedenken, da insgesamt 33 Bäume gefällt werden sollen. Alleebaumbestände sind nach dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz geschützt.

Es kommt zu einer erheblichen Neuversiegelung. Dafür wären Kompensationsmaßnahmen (z. B. in Form von Entsiegelung) durchzuführen.

Es ist zu befürchten, dass die Straße nicht nur zur Erschließung der angrenzenden Baugebiete dienen wird, sondern auch für den Durchgangsverkehr. An der Landesgrenze endet sie Straße in einer Tempo-30-Zone. Es ist zu befürchten, dass Wohngebiete mit zusätzlichem Autoverkehr belastet werden.

Zusätzlicher Kfz-Verkehr führt immer zu Lärmbelastungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hier auch Belastung durch Fluglärm vorliegt. Hier sollte eine Lärmberechnung durchgeführt werden.

Eine aktuelle Verkehrszählung und eine Verkehrsprognose wurden vermisst.

Wir bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses und weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Bezirksamt Neukölln von Berlin, Karl-Marx-Str. 83, D-12040 Berlin

Gemeinde Schönefeld
Bauverwaltung
Hans-Grade-Allee 11
12529 Schönefeld

Per E-Mail:

bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de

Geschäftszeichen	Stapl b
Bearbeiter/in	Herr Göres
Dienstgebäude	Rathaus Neukölln Karl-Marx-Straße 83 12040 Berlin
Zimmer	N 7002
Telefon	030 90239-2008
Zentrale intern	030 90239-0 9239
Fax	030 90239-2418
PC Fax	030 90239-5 2418
E-Mail	andreas.goeres @bezirksamt-neukoelln.de <small>keine elektr. Zugangöffnung gem. §3a Abs.1 VwVfG</small> post@ba-neukoelln.berlin.de <small>für Dokumente mit elektronischer Signatur, elektronische Zugangöffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG</small>
Datum	04.06.2021

**Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan 11/19 „Rudower Chaussee“ –
Gemeinde Schönefeld, Ortsteil Schönefeld**

- Schreiben / E-Mail vom 11.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.

Das grundsätzliche Planungsziel einer Ertüchtigung und Verbreiterung der Rudower Chaussee, um ausreichend Platz für alle Verkehrsteilnehmer - insbesondere für den Buslinienverkehr und den Rad- und Fußgängerverkehr - zu schaffen, wird begrüßt.

Bedenken bestehen hingegen gegenüber der geplanten Ausbaubreite der Rudower Straße bis zur Landesgrenze.

Die Verlängerung der Rudower Chaussee nördlich der Landesgrenze zu Berlin-Neukölln ist die ausgebaute Schönefelder Straße, der öffentliche Straßenraum ist, nördlich der Knollstraße, auf 15 m beschränkt. Eine zukünftige Verbreiterung der Schönefelder Straße ist auf Grund des hierfür nicht zur Verfügung stehenden Straßenraums sowie seiner Lage innerhalb einer Tempo-30-Zone weder vorgesehen noch zu erwarten.

Die Schönefelder Straße ist sowohl im Bestand als auch in der Planung nicht Gegenstand des übergeordneten Berliner Straßennetzes.

Zwischen Lieselotte-Berger-Straße und Landesgrenze bestehen Nutzungseinschränkungen für den Lkw-Verkehr.

Aus städtebaulich-verkehrlicher Sicht ist eine hinreichende städtebauliche Rechtfertigung für einen Straßenausbau der Rudower Chaussee mit einer Fahrbahnverbreiterung von 6,0 m auf 10,7 m (einschließlich Radfahrstreifen) zumindest zwischen geplantem Schönefelder Siedlungsgebiet und Landesgrenze nicht gegeben. Insbesondere auf Grund der

Verkehrsverbindungen

U-Bahn: U7 (Rathaus Neukölln)
Bus: 104, 166 (Rathaus Neukölln)
(Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel)

Zahlungen bitte bargeldlos an die Bezirkskasse Neukölln

Geldinstitut	IBAN	BIC
Postbank Berlin	DE 06 1001 0010 0003 3321 03	PBNKDEFFXXX
Berliner Bank AG	DE 05 1007 0848 0513 0885 00	DEUTDEDB110
Berliner Sparkasse	DE 10 1005 0000 1410 0038 05	BELADEBEXXX

Internet <http://www.berlin.de/ba-neukoelln>
Sprechzeiten nach Vereinbarung

straßenbehördlichen Einschränkung des Lkw-Verkehrs und des derzeitigen Linienverkehrs im 20-Minuten-Takt mit möglichem Begegnungsverkehr wird keine hinreichende städtebauliche Rechtfertigung für einen entsprechenden Ausbau gesehen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist daher zu prüfen, ob bzw. inwieweit ein reduzierter Straßenausbau zumindest im Bereich des ehemaligen „Mauerstreifens“ zwischen geplantem Schönefelder Siedlungsgebiet und Landesgrenze erfolgen kann, der an die im Bestand vorhandene Schönefelder Straße anschließt. Auf Grund der untergeordneten verkehrlichen Bedeutung des Straßenzugs Rudower Chaussee – Schönefelder Straße wird die Prüfung der Möglichkeit einer generellen Reduzierung des Straßenquerschnitts empfohlen.

Weitere Angaben zur Verkehrsprognose sowie mögliche Lärmauswirkungen auch auf das nächst gelegene Wohngebiet an der Schönefelder Straße und Lieselotte-Berger-Straße im Ortsteil Rudow sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln.

Ergänzender Hinweis:

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer bis zum geplanten Straßenausbau der Rudower Chaussee, insbesondere den Zu Fuß Gehenden und Radfahrenden, wird um die Prüfung straßenverkehrsbehördlicher Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung gebeten. Im Vorgriff auf die geplante Siedlungserweiterung ist hierbei eine generelle Temporeduzierung auf 50 Km/h zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Göres



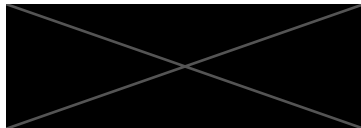
Gesendet: Mittwoch, 30. Juni 2021 20:32
An: Bauleitplanung
Betreff: Bebauungsplan 11/18 „Rudower Chaussee“

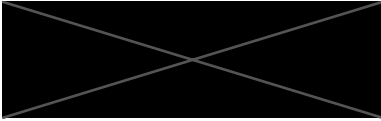
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Anwohner der Rudower Chaussee und wollten uns mal erkundigen, ob es möglich ist, in Höhe Ortsausgang eine Mittelinsel vorzusehen, damit die Fahrzeuge die Rudower Chaussee nicht mehr als Beschleunigungsstrecke für ihr Fahrzeuge sehen. Die Fahrzeuge fahren gerade am Wochenende mit überhöhter Geschwindigkeit aus Schönefeld raus oder rein. Dieses ist mit einen enormen Geräuschpegel für uns verbunden. Durch die Mittelinsel, muss zwangsläufig die Geschwindigkeit am Ortseingang bzw. Ausgang reduziert werden.

Mit freundlichen Grüßen





Schönefeld, den 13.07.2021

**Gemeinde Schönefeld
Hans-Grade-Allee 11**

12529 Schönefeld

Stellungnahme zum Bebauungsplan 11/18 „Rudower Chaussee“ , Ortsteil Schönefeld in zwei Varianten

Sehr geehrte Damen und Herren,


zum Bebauungsplan 11/18 „Rudower Chaussee“ in zwei Varianten möchten wir folgendes hinterfragen:

- Das Dichterviertel, das an die Rudower Chaussee grenzt, ist ein Wohngebiet. Nördlich mündet die Rudower Chaussee in das Berliner Frauenviertel, ebenso ein Wohngebiet mit aber einer umfassenden 30er Zone. Der aus den Wohngebieten entstehende Quellverkehr mündet in die 4-spurige Hans-Grade-Allee, welche an die B96a sowie an die A113/Waltersdorfer Chaussee angeschlossen ist.
- Frage: Wieso erscheint es also notwendig, die Rudower Chaussee in eine 23,5m breite Straße umzubauen? Ist es beabsichtigt zu der Buslinie noch den Schwerverkehr durchzuleiten? Vielmehr sollte konsequenter Weise, auch die Rudower Chaussee in eine Tempo 30 Zone gewandelt werden, um dem sich noch vergrößernden Wohngebiet durch den Ausbau auch der östlichen Seite der Rudower Chaussee Rechnung zu tragen. Zudem mündet die Rudower Chaussee in die Schönefelder Str., welche bekannter Maßen schon immer eine 30 Zone ist.
- Richtig ist, dass entlang der Rudower Chaussee Parkmöglichkeiten, ein Fahrradweg sowie ein beleuchteter Fußweg nach Berlin fehlen. Der Ausbau zu einer 23,5m breiten Straße erscheint jedoch überdimensioniert, wenn eine Zurückdrängung des Verkehrs zugunsten von ÖPNV das Ziel der Gemeinde ist. Eine Verbreiterung durch Parkstreifen, Fuß- und Fahrradweg reicht, zwei Busse können sich auch auf der vorhandenen Fahrbahn bereits problemlos begegnen.
- Vielmehr wird eine derart breite Straße zu noch mehr Geschwindigkeitsüberschreitungen und einher gehenden Gefahren einladen, als es derzeit schon der Fall ist. Ist dies gewünscht?
- Auch stellt sich die Frage, warum Gehwege, die erst im Zusammenhang des Baus der Reihenhäuser und Mehrfamilienhäuser entlang der Rudower Chaussee neu errichtet worden sind, nun abgerissen und wieder neu gebaut werden sollen. Auch der Umbau der Kreuzung Rudower Chaussee/Hans-Grade-Allee ist noch kein Jahr abgeschlossen, da sollen erneut Steuergelder für einen erneuten Umbau aufgewendet werden. Wie kurzfristig und teuer ist das Handeln der Gemeinde?
- Auch die 4 noch geplanten, von der Rudower Chaussee nach Osten abführenden, Straßen erscheinen überdimensioniert und unpassend für einen Wohngebietscharakter. Auch hier stellt sich die Frage mit welchem erheblichen Verkehr hier gerechnet wird. Das „Grün“ wird man vor vielen Straßen wohl suchen müssen....

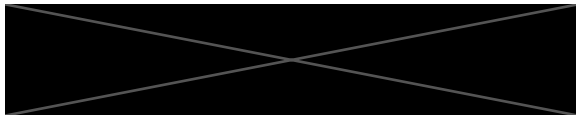
Insgesamt ist zu den zwei „zur Diskussion“ gestellten Varianten festzustellen, dass diese keiner Diskussion würdig sind: Der einzige Unterschied zwischen den Varianten ist die Verengung der Straße zu einem Nadelöhr zur Kreuzung Hans-Grade-Allee hin, was den Neubau ad absurdum führen würde. Diese Verengung ginge zu Lasten des Fahrradweges und damit der Fahrradfahrer, gerade in der örtlichen Nähe zu den Schulen der Gemeinde, wohl keine Diskussionsgrundlage.

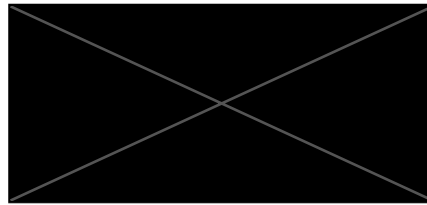
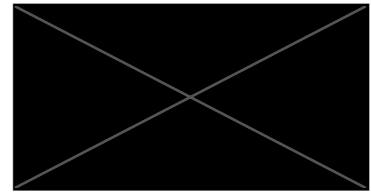
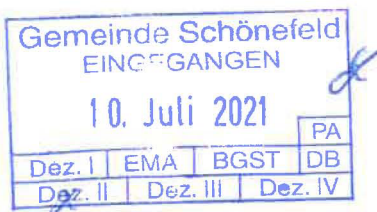
Ebenso sollte bei den zu errichtenden Bushaldebuchten Wartehäuschen zum Schutz vor Sonne und Regen sowie Beleuchtung und Müllbehälter mitgedacht werden.

Absurd ist es, die Parkplätze auf der westlichen Seite der Rudower Chaussee als Option aufzuführen. Wenn die Gemeinde solch groß dimensionierte Straßen baut und damit den Individualverkehr unterstützt, dann muss sie auch konsequenter Weise für Parkmöglichkeiten sorgen.

Auf Folgendes möchten wir noch hinweisen: In den veröffentlichten Plänen sind die bestehenden Auffahrten der Reihenhäuser in der Rudower Chaussee 24, 26 und 36 sowie die  Auffahrt der Hausnummer 22 nicht berücksichtigt. Dies sollte zwingend in die Planung einfließen.

Mit freundlichen Grüßen





Schönefeld, den 09.07.2021

Gemeinde Schönefeld

Hans-Grade-Allee 11

12529 Schönefeld

Stellungnahme zum Bebauungsplan 11/19 „Rudower Chaussee“ in zwei Varianten

Sehr geehrte Damen und Herren,


zum Bebauungsplan 11/19 „Rudower Chaussee“ in zwei Varianten möchte ich folgendes hinterfragen:

- Das Dichterviertel, das an die Rudower Chaussee grenzt, ist ein Wohngebiet. Nördlich mündet die Rudower Chaussee in das Berliner Frauenviertel, ebenso ein Wohngebiet mit 30er Zone. Der aus den Wohngebieten entstehende Quellverkehr mündet in die 4-spurige Hans-Grade-Allee mit anschließender B96a sowie dem Anschluss an die A113/Waltersdorfer Chaussee.
- Wieso erscheint es also notwendig, die Rudower Chaussee in eine 23,5m breite Straße umzubauen? Ist es beabsichtigt zu der Buslinie noch den Schwerverkehr hier durchzuleiten?
- Vielmehr sollte angedacht werden, auch die Rudower Chaussee in eine Tempo 30 Zone zu überführen, um dem sich noch vergrößernden Wohngebiet durch den Ausbau auch der östlichen Seite der Rudower Chaussee Rechnung zu tragen.
- Richtig ist, dass entlang der Rudower Chaussee Parkmöglichkeiten, ein Fahrradweg sowie ein beleuchteter Fußweg nach Berlin fehlen. Der Ausbau zu einer 23,5m breiten Straße erscheint jedoch überdimensioniert, wenn eine Zurückdrängung des Verkehrs zugunsten von ÖPNV das Ziel der Gemeinde ist, der Gelegenheitsverkehr über den Individualverkehr gestellt werden soll? Eine Verbreiterung durch Parkstreifen, Fuß- und Fahrradweg reicht, zwei Busse können sich auch auf der vorhandenen Straße bereits begegnen.
- Vielmehr wird eine derart breite Straße zu noch mehr Geschwindigkeitsüberschreitungen einladen, als es derzeit schon der Fall ist. Ist dies gewünscht?
- Auch stellt sich die Frage, warum Gehwege, die erst im Zusammenhang des Baus der Reihenhäuser und Mehrfamilienhäuser entlang der Rudower Chaussee kürzlich angelegt worden sind, nun abgerissen und neugebaut werden sollen. Auch der Bau der Kreuzung Rudower Chaussee/Hans-Grade-Allee ist noch kein Jahr abgeschlossen, da sollen erneut Steuergelder für den Neubau aufgewendet werden. Wie kurzsichtig ist das Handeln der Gemeinde?
- Auch die 4 noch geplanten, von der Rudower Chaussee nach Osten abführenden, Straßen erscheinen den Eindruck von Großstadtgehabe und nicht von Wohngebietscharakter. Das „Grün“ wird man vor vielen Straßen dann wohl suchen müssen.

Insgesamt ist zu den zwei „zur Diskussion“ gestellten Varianten festzustellen, dass diese keiner Diskussion würdig sind: Der einzige Unterschied zwischen den Varianten ist die Verengung der Straße zu einem Nadelöhr zur Kreuzung Hans-Grade-Allee hin. Diese Verengung geht zu Lasten des Fahrradweges und damit der Fahrradfahrer, gerade in der örtlichen Nähe zu den Schulen der Gemeinde, wohl keine Diskussionsgrundlage.

Ebenso sollte bei den zu errichtenden Bushaldebuchten Wartehäuschen zum Schutz vor Sonne und Regen sowie Beleuchtung und Müllbehälter mitgedacht werden.

Absurd ist es, die Parkplätze auf der westlichen Seite der Rudower Chaussee als Option aufzuführen. Wenn die Gemeinde solch überdimensionierte Fahrbahnen baut und damit den Individualverkehr unterstützt, dann muss sie auch für ausreichend Parkmöglichkeiten sorgen.

Hinzuweisen ist noch, dass in den Plänen die Auffahrten der Reihenhäuser in der Rudower Chaussee 24, 26 und 36 sowie die  Auffahrt in der 22 nicht berücksichtigt sind.

Mit freundlichen Grüßen,

